

5. Die Erfahrungen, die bei der Arbeit mit dem vorliegenden Musterstatut gesammelt werden, sind ständig auszuwerten und später in den Statuten der spezialisierten LPG für Pflanzenproduktion bzw. der spezialisierten LPG für die Produktion von Milch oder Fleisch oder anderen Erzeugnissen zu berücksichtigen.
6. Die im vorliegenden Musterstatut enthaltenen Prinzipien für die Arbeit der Kooperationsverbände bzw. Wirtschaftsverbände bilden die Grundrichtung für die in diesen Verbänden auszuarbeitenden statutarischen Regelungen. Nach Vorliegen größerer Erfahrungen in der Arbeit derartiger Verbände sind dieselben auszuwerten und zu berücksichtigen.
7. Am 1. Juli 1973 treten außer Kraft:
- Beschluß vom 2. August 1962 über das Musterstatut für die zwischengenossenschaftliche Bauorganisation der LPG (GBl. II Nr. 61 S. 531),
 - Beschluß vom 19. Dezember 1962 über das Musterstatut für Meliorationsgenossenschaften als zwischengenossenschaftliche Einrichtungen (GBl. II 1963 Nr. 2 S. 9),
 - Anordnung vom 14. Mai 1964 über die Bildung und das Musterstatut für Gemeinschaftseinrichtungen der Zweige der tierischen Produktion (GBl. III Nr. 31 S. 324),
 - Anordnung vom 10. Juni 1966 über die Registrierung von Kooperationsgemeinschaften und die Verleihung der Rechtsfähigkeit (GBl. II Nr. 63 S. 403).

Zwischengenossenschaftliche Einrichtungen, die entsprechend diesen Rechtsvorschriften tätig sind, haben bis zum 1. Juli 1973 ihr Statut den Regelungen des Musterstatuts für kooperative Einrichtungen der LPG, VEG, GPG sowie der sozialistischen Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels anzupassen und registrieren zu lassen.

8. Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft wird beauftragt, die Durchführung des Beschlusses zu organisieren. Er sichert durch die breite Erläuterung des Musterstatuts und die Anleitung der zuständigen Staatsorgane, daß den LPG, VEG, GPG sowie den sozialistischen Betrieben der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels bei der Bildung kooperativer Einrichtungen unmittelbare Unterstützung und Hilfe gegeben wird, die Werktätigen der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft auf ihre Fragen zum Musterstatut Antwort erhalten und die Leiter der kooperativen Einrichtungen befähigt werden, die Grundsätze des Musterstatuts in der täglichen Arbeit durchzusetzen.

Berlin, den 1. November 1972

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

Der Minister
für-Xand-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
E w a l d

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

**Musterstatut
für kooperative Einrichtungen der LPG, VEG, GPG
sowie der sozialistischen Betriebe
der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels**

Der VIII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands hat für die Entwicklung der sozialistischen Landwirtschaft der DDR die weitere sozialistische Intensivierung und den schrittweisen Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden auf dem Wege der Kooperation beschlossen. Durch die Konzentration aller Kräfte auf die Verwirklichung dieser Aufgabe sichern die Werktätigen der sozialistischen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei die kontinuierliche Steigerung der Produktion und der Arbeitsproduktivität sowie die ständige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen. Das ist ihr Beitrag zur Erfüllung der auf das Wohl des Volkes gerichteten Beschlüsse des VIII. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands zur weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft.

I.

Ziele und Aufgaben

1. Die planmäßige Konzentration und Spezialisierung der landwirtschaftlichen Produktion entspricht der raschen Entwicklung der Produktivkräfte unter sozialistischen Produktionsverhältnissen. Mit der Bildung und durch die Tätigkeit kooperativer Einrichtungen der LPG, VEG, GPG, BHG und anderer sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe sowie der sozialistischen Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels stellen sich die Arbeiter und Genossenschaftsmitglieder das Ziel, durch eine hohe Arbeitsproduktivität und die effektivste Nutzung der Produktionsmittel, die Produktion pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse in hoher Qualität bei gleichzeitiger Senkung der Kosten zu steigern und ständig die Erfüllung und Übererfüllung der Volkswirtschaftspläne zu sichern.

Damit tragen sie zu einer stabilen Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und der Industrie mit Rohstoffen aus der eigenen landwirtschaftlichen Produktion bei und leisten ihren Beitrag zur weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes.

Die Bildung kooperativer Einrichtungen ermöglicht und gewährleistet die Konzentration der materiellen und finanziellen Mittel der LPG, VEG, GPG, BHG und anderer sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe sowie der sozialistischen Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels zur planmäßigen Förderung der gesellschaftlichen Entwicklung in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, zur Einführung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und zum schrittweisen Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden. Im Prozeß der Bildung und der Tätigkeit kooperativer Einrichtungen entwickelt sich die Klasse der Genossenschaftsbauern weiter und nähert sich der Arbeiterklasse an. Die Arbeits- und Lebensbedingungen im Dorf werden weiter an die der Stadt angeglichen.